



**Schützenbruderschaft
St. Sebastianus 1654 e. V.
Wenholthausen/Sauerland**



Satzung 2026



Schützenbruderschaft St. Sebastianus 1654 e. V. Wenholthausen/Sauerland



§ 1

Name und Sitz

Die Schützenbruderschaft St. Sebastianus 1654 e.V. Wenholthausen/Sauerland ist eine Vereinigung von Männern, die das Ideal der deutschen historischen Bruderschaften vertritt.

Als Mitglied des Kreisschützenbundes Meschede gehört sie dem Sauerländer Schützenbund an. Sie hat ihren Sitz in Wenholthausen/Sauerland und ist als juristische Person im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter VR50578 eingetragen.

§ 2

Zweck der Bruderschaft

Die Schützenbruderschaft St. Sebastianus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Förderung des traditionellen Brauchtums sowie die Förderung des Sports. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- die Erhaltung echter Sauerländer Art und Sitte, der Schutz und die sinnvolle Weiterentwicklung der heimatlichen Art,
- Eintracht und Gemeinsinn zu pflegen, altes Volks- und Brauchtum wieder zu beleben, zu gestalten und zu fördern, insbesondere durch gemeinsames Begehen traditionsgebundener öffentlicher Feierlichkeiten aus Anlass alljährlich wiederkehrender Feiern und des alljährlichen stattfindenden Schützenfestes,
- den Schießsport und die sportliche Jugendhilfe zu fördern und entsprechende Schießsportanlagen zu unterhalten,
- die christliche Lebensauffassung als Grundlage des Vereinslebens zu verankern, zu festigen sowie die traditionelle Bindung an die Kirche zu pflegen,
- die Projektförderung zu Gunsten dieser gemeinnützigen Zwecke.

Nach außen werden diese Punkte durch die Begriffe Glaube, Sitte, Heimat symbolisiert.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied der Schützenbruderschaft kann jede männliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche können im Jahr der Vollendung des 16. Lebensjahres als Jungschütze beitreten, bleiben jedoch bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei und sind in dieser Zeit nicht stimmberechtigt.



Schützenbruderschaft St. Sebastianus 1654 e. V. Wenholthausen/Sauerland



Bis einschließlich zum 25. Lebensjahr werden die Jungschützen in der Jungschützenabteilung der Bruderschaft zusammengefasst. Die Bruderschaft hat Weisungsbefugnis.

Sportschützen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und obige Voraussetzung erfüllen, erlangen mit der Aufnahme in die Schießsportgruppe automatisch die Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft mit den entsprechenden Rechten und Pflichten. Ist dies nicht gewollt, so hat der Sportschütze auf dem Antragsformular eine sinngemäße Erklärung schriftlich abzugeben.

Sportschützen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bei Vorliegen der Voraussetzung erst im Alter von 16 Jahren automatisch ordentliches Mitglied in der Schützenbruderschaft. Auch hier besteht die Möglichkeit durch schriftliche Erklärung nur die Mitgliedschaft der Schießsportgruppe zu beantragen.

Um Sportschützinnen den Zugang zum Schießsport zu ermöglichen, können sie die Mitgliedschaft in der Schießsportgruppe beantragen. Da es sich um eine traditionelle und historische Bruderschaft handelt, ist eine ordentliche Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft dagegen ausgeschlossen.

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Falle einer Ablehnung besteht kein Begründungszwang. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschlussfassung des Vorstands. Eine mögliche Aufnahmegebühr kann erhoben werden.

Mit der Aufnahme erkennt der Schützenbruder die Satzung an und verpflichtet sich zur regelmäßigen Beitragszahlung.

Die Namen der Mitglieder werden in einem Mitgliederregister geführt.

Die Mitgliedschaft in der Bruderschaft endet:

- durch Tod,
- durch Ausschluss,
- durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann und wenigstens zwei Monate vorher schriftlich dem Vorstand anzuzeigen ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Schießsportgruppe bleibt die Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft unverändert bestehen. Es sei denn, in der schriftlichen Kündigung wird ausdrücklich auch die Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft als beendet erklärt.



Schützenbruderschaft St. Sebastianus 1654 e. V. Wenholthausen/Sauerland



Aus der Bruderschaft kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

- wer trotz Aufforderung zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist,
- wer durch sein Verhalten gegen die Interessen der Bruderschaft verstößt,
- wer seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen dem Schützenbruder sämtliche Mitgliederrechte verloren.

§ 5

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind:

- der Vorstand,
- die Generalversammlung.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand der Bruderschaft besteht aus dem geschäftsführenden, dem erweiterten Vorstand und dem Beirat.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der 1. Geschäftsführer,
- der 2. Geschäftsführer,
- der Hauptmann.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der jeweils amtierende Schützenkönig,
- der jeweils amtierende Vizekönig,
- 2 Kompanieführer,
- 4 Fahnenoffiziere,
- 2 Königsoffiziere,



Schützenbruderschaft St. Sebastianus 1654 e. V. Wenholthausen/Sauerland



- 2 Kaiseroffiziere,
- 2 Vorstandsoffiziere als Vizekönigsoffiziere,
- 2 Vorstandsoffiziere als Jungschützenkönigsoffiziere,
- 1 Zugoffizier,
- Bis zu 5 weitere gewählte Offiziere.

Die Besetzung der Funktionen Vizekönigs- und Jungschützenkönigsoffiziere erfolgt in der Generalversammlung nicht namentlich. Die Funktionen werden durch einfachen Vorstandsbeschluss aus dem von der Generalversammlung gewählten Offizierskorps besetzt.

Dem Beirat gehören an:

- der Präses der Bruderschaft, der durch den Vorstand ernannt werden kann,
- der Ehrenvorsitzende,
- die ernannten Ehrenvorstandsmitglieder,
- der jeweils amtierende Schützenkaiser,
- der amtierende Bundes-, Kreis, und/oder Gemeindeschützenkönig, wenn dieser durch die Bruderschaft gestellt wird,
- falls erforderlich Träger der Bundes-, Kreis- und /oder Gemeindestandarte,
- der Hallenwart,
- der Chronist,
- 2 Jungschützen-Sprecher,
- Der Jungschützenkönig

Die Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand ernannt bzw. entlassen und sind in den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

Vorstandsmitglieder können nach 21-jähriger Vorstandstätigkeit vom Vorstand zum Ehrenvorstandsmitglied ernannt werden.

In den Vorstand kann jeder volljährige Schützenbruder gewählt werden, der die entsprechende Qualifikation für sein Amt mitbringt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wahlvorschläge zum Vorstand können von Mitgliedern bis 3 Tage vor der Generalversammlung beim 1. Vorsitzenden abgegeben werden. Vom Vorstand selbst können Wahlvorschläge zum Vorstand in der Generalversammlung bekannt gegeben werden.

Die Wahlperiode ist auf 3 Jahre bemessen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in Fällen nachgewiesener grober Pflichtverletzung oder nachgewiesener Unfähigkeit abberufen werden. Dieses gilt auch für die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder.



Schützenbruderschaft St. Sebastianus 1654 e. V. Wenholthausen/Sauerland



Die Tätigkeiten des Vorstandes sind ausschließlich auf die Ziele der Bruderschaft gemäß dieser Satzung gerichtet. Alle Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich und im Rahmen der gesetzlichen festgelegten Vorschriften tätig.

Die Bruderschaft wird durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden zusammen mit zwei weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der 1. Vorsitzende als Repräsentant der Bruderschaft beruft und leitet die je nach Bedarf stattfindenden Vorstandssitzungen und die Generalversammlung. Er besitzt Weiterhin die Organisations- und Personalverantwortung. Die weitere Aufgabenteilung der Vorsitzenden wird nach Absprache intern geregelt.

Der 1. Geschäftsführer führt verantwortlich die Geldgeschäfte der Bruderschaft. Alljährlich ist dem Vorstand und der Generalversammlung Rechnung abzulegen. Ausgaben dürfen nur auf Veranlassung des 1. Vorsitzenden oder des 1. bzw. vertretungsweise des 2. Geschäftsführers unter Beachtung dieser Satzung getätigt werden. Die weiteren Aufgaben des laufenden Verwaltungsgeschäftes sind intern zwischen 1. und 2. Geschäftsführer zu regeln.

Der Hauptmann vertritt das Offizierskorps im geschäftsführenden Vorstand. Er zeichnet sich für Planung und Durchführung des Schützenfestes verantwortlich. Ferner organisiert und leitet er die Festumzüge und sorgt während der Feste für Ruhe und Ordnung. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der geschäftsführende Vorstand den Vertreter.

Die Dokumentation der internen Aufteilung der Vorstandsaufgaben und eine ausführlichere Beschreibung der Vorstandspositionen kann in einer vom Vorstand zu beschließender Geschäftsordnung erfolgen. Hierbei ist auf eine möglichst gleichmäßige Aufgabenbelastung der Vorstandsmitglieder zu achten.

Über Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, welches in der nächsten Vorstandssitzung verlesen wird.

§8 Haftung

Die Schützenbruderschaft übernimmt die Haftung für alle schuldhaften Pflichtverletzungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Vereinstätigkeit stehen. Der Verein stellt seine Vorstandsmitglieder von der persönlichen Haftung gegenüber Verein, Mitgliedern und Dritten frei, soweit die Vorstandsmitglieder nicht vorsätzlich gehandelt haben.



Schützenbruderschaft St. Sebastianus 1654 e. V. Wenholthausen/Sauerland



§9

Generalversammlung

Alljährlich ist in den ersten drei Monaten eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen, zu der der Vorstand durch Aushang im Bekanntmachungskasten für öffentliche Aushänge des Ortes Wenholthausen, Südstraße, unter Einhaltung einer einwöchigen Frist, einladen muss. Zusätzlich kann die Einladung auch durch die örtliche Presse sowie über die Homepage und soziale Medien veröffentlicht werden. Die Einladung muss Angaben über die Tagesordnung, den Versammlungsort sowie Datum und Uhrzeit der Veranstaltung beinhalten. Gleiches gilt sinngemäß für außerordentliche Generalversammlungen.

Die ordentliche Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 15% der eingetragenen Mitglieder beschlussfähig. Wird die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Generalversammlung nicht erreicht, so ist eine Wartezeit von 30 Minuten einzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Außerordentliche Generalversammlungen sind ab einer Anwesenheit von mindestens 10% der eingetragenen Mitglieder beschlussfähig. Ist aufgrund der Teilnehmerzahl die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so gelten analog die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Außerordentliche Generalversammlungen werden in dringenden Fällen einberufen, entweder auf entsprechenden Beschluss des Vorstandes oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder gefordert wird. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Von der Generalversammlung werden Rechnungsprüfer gewählt, von denen mindestens zwei die Unterlagen des Jahresabschlusses zu prüfen haben. Wenn dem keine Beanstandungen gegenüberstehen, beantragt deren Sprecher in der Generalversammlung die Entlastung des Vorstandes. Die Generalversammlung erteilt dem Vorstand per Abstimmung die Entlastung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom 1. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterschreiben.

In der nächsten Generalversammlung muss das Protokoll der Versammlung zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich kann es komplett oder in Auszügen verlesen werden.



Schützenbruderschaft St. Sebastianus 1654 e. V. Wenholthausen/Sauerland



§10

Mitgliederpflichten

Die Mitglieder sind zu Beitragszahlungen verpflichtet, deren Höhe von der Generalversammlung beschlossen wird. Mitglieder der Schießsportgruppe entrichten den für die Schießsportgruppe definierten Betrag.

Mitglieder können sich auf schriftlichen Antrag von der Beitragspflicht befreien lassen, wenn sie

- das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- während des Schützenfestes ihren Wehr- oder Zivildienst leisten. Der Schützenbruder hat einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Härtefälle werden vom Vorstand geregelt.

Jeder Schützenbruder hat den Beschlüssen des Vorstandes der Bruderschaft Folge zu leisten. Dieses gilt insbesondere für die an den Festzügen geltenden Regelungen.

§11

Mitgliederrechte

Jeder Schützenbruder ist berechtigt:

- zur Teilnahme an den Generalversammlungen,
- zum kostenlosen Eintritt am Schützenfest teilzunehmen,
- zur Teilnahme am Vogelschießen, sofern die Voraussetzungen des § 12 erfüllt sind,
- die Einrichtungen der Bruderschaft zu mieten,
- an den sonstigen Veranstaltungen der Bruderschaft teilzunehmen.

§12

Schützenfest und Königswürde, Aufbewahrung von Fahnen, Königskette und Chroniken

Höhepunkt des Jahres ist das in der Regel am 2. Sonntag des Monats Juni alljährlich stattfindende Schützenfest. Zur Teilnahme am Königsschießen sind alle Schützenbrüder berechtigt, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr Mitglied der Bruderschaft sind.

Die Königswürde erlangt derjenige Schütze, bei dessen Schuss der letzte Rest des Schützenvogels von der Stange herunterfällt. Im Zweifelsfalle entscheiden Hauptmann und die beiden Kompanieführer.

Der Schützenkönig wählt sich eine Partnerin bzw. einen Partner aus, die/der volljährig sein sollte.



Schützenbruderschaft St. Sebastianus 1654 e. V. Wenholthausen/Sauerland



Der König hat in althergebrachter Weise seine Verpflichtungen bis zum Königsschießen des Folgejahres nachzukommen. Er ist gehalten, an dem Brauchtum der Bruderschaft teilzunehmen. Nähere Informationen stellt der Vorstand dem Schützenkönig zur Verfügung.

Stellvertreter des Schützenkönigs ist der Vizekönig.

Zur Teilnahme am Vizekönigsschießen sind alle volljährigen Schützenbrüder berechtigt, die mindestens ein Jahr Mitglied der Bruderschaft sind.

Für die Ermittlung des Vizekönigs gilt sinngemäß die Regelung des Königsschießens. Der Vizekönig ist berechtigt, sich eine Partnerin bzw. einen Partner zu wählen, die/der volljährig sein sollte.

Zur Teilnahme am Jungschützenkönigsschießen sind alle Schützenbrüder im Alter von 16 bis einschließlich 25 Jahren berechtigt. Bis die Volljährigkeit bei den Schützenbrüdern eintritt, bedarf es zur Teilnahme am Jungschützenkönigsschießen der Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten.

Für die Ermittlung des Jungschützenkönigs gilt sinngemäß die Regelung des Königsschießens.

Der Jungschützenkönig ist berechtigt, sich eine Partnerin bzw. einen Partner zu wählen.

Die Vereinsfahnen werden an geeigneter und sicherer Stelle, vorzugsweise in der kath. Pfarrkirche St. Cäcilia Wenholthausen aufbewahrt. Die Königsketten und die Bruderschaftschronik werden ebenfalls an geeigneter und sicherer Stelle aufbewahrt.

§13

Ruhe, Auflösung der Bruderschaft

Die Bruderschaft ruht, wenn dieses vom Vorstand und 75 % aller Mitglieder beschlossen wird, oder aber wenn nur noch 10 Mitglieder vorhanden sind. Gleiches gilt für die Auflösung der Bruderschaft. Das Bruderschaftsvermögen geht in allen Fällen des Ruhens und der Auflösung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an einen gemeinnützig tätigen Verein in Wenholthausen über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Wenholthausen zu verwenden hat.

§14

Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Sollte der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke eintreten, bleibt der Verein als solcher bestehen und der amtierende Vorstand bleibt im Amt. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Steuerbegünstigung schnellstmöglich wiedererlangt wird.



Schützenbruderschaft St. Sebastianus 1654 e. V. Wenholthausen/Sauerland



§15

Satzungsänderung

Diese Satzung ist für alle Mitglieder der Bruderschaft verbindlich. Satzungsänderungen können nur durch die Generalversammlung vorgenommen werden, und zwar mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf beabsichtigte Satzungsänderungen ist in der Einladung zur Generalversammlung hinzuweisen.

§16

Datenschutzregelungen

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogenen Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am insbesondere „Schwarzen Brett“.

Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Kreisschützenbund, sowie an den Sauerländer Schützenbund zum Zwecke von Ehrungen und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in der Veröffentlichung widerrufen.

Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.



Schützenbruderschaft St. Sebastianus 1654 e. V. Wenholthausen/Sauerland



Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie auch ohne Zustimmung zulässig.

§17 In-Kraft-Treten

Die Änderungen wurden der Generalversammlung am 14. März 2026 vorgelesen, von dieser gem. § 15 genehmigt und vom geschäftsführenden Vorstand unterschrieben.

Die geänderte Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Der Vorstand

Maximilian Jürgens
1. Vorsitzender

Franz-Josef Stracke
1. Geschäftsführer

Elmar Schäfers
2. Vorsitzender

Marc Dünnebacke
2. Geschäftsführer

Klaas Wegler
Hauptmann